

16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster – Ost, Stadtteil Gelmer – Dyckburg im Bereich östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide

Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 16. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Gelmer – Dyckburg, östlich Schiffahrter Damm / nördlich Haurottheide wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Der Westfälisch- Lippische Landwirtschaftsverband e. V. (WLV) Kreisverband Münster nimmt für eines seiner Mitglieder wie folgt Stellung:

Der durch den WLV vertretene Landwirt bewirtschaftet an der Haurottheide einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Größe von ca. 70 ha. Er betreibt Sauenhaltung mit derzeit 150 genehmigten und Mastschweinehaltung mit 900 genehmigten Stallplätzen. Zukünftig ist die Erweiterung auf ca. 180 Sauenplätze und 1.500 Mastschweineplätze geplant. Für diese geplante Erweiterung wurde von der Landwirtschaftskammer NRW bereits ein Betriebsentwicklungsplan aufgestellt. Die 16. Änderung des fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster sieht die Darstellung einer neuen gewerblichen Baufläche auf dem Grundstück Schiffahrter Damm 510/512 mit dem Ziel der Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes vor. Diese geplante Erweiterung stellt ein Heranrücken des Gewerbebetriebes an den landwirtschaftlichen Betrieb dar.

Daraus ergeben sich folgende Bedenken:

1. Aufgrund der geplanten Erweiterung der Tierhaltung im betreffenden Betrieb wird sich ein veränderter Immissionsradius des landwirtschaftlichen Betriebes ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die geplante, durch die FNP-Änderung vorbereitete Erweiterung des Gewerbebetriebes in den zukünftig erweiterten Immissionsradius des landwirtschaftlichen Betriebes hineinragt und deshalb ggf. die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr möglich wäre.

Es wird daher angeregt, die Immissionsradien beider Betriebe auf der Basis der geplanten Entwicklungen neu zu berechnen und in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Es kann dabei keinesfalls akzeptiert werden, dass ein bestehender landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb durch die Ausweisung weiterer Bauflächen bzw. die dadurch ermöglichte Erweiterung eines gewerblichen Betriebes in seinem Bestand und in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Beurteilung der Anregung war das Staatliche Umweltamt Münster (StUA) um Stellungnahme gebeten worden. Mit Schreiben vom 05.12.2006 hat sich das StUA Münster zum Thema wie folgt geäußert:

Für eine Geruchsbeurteilung maßgeblich ist die Nutzung Wohnen, für die die Technische Anleitung Luft (TA-Luft) in Abhängigkeit zur Anzahl von Mastplätzen Mindestabstände zwischen Mastbetrieb und potenziell betroffener Wohnnutzung festlegt. Ein Gewerbegebiet besitzt dagegen immissionsrechtlich keinen Schutzanspruch.

Abweichend von den Angaben des WLV sind im betreffenden Betrieb nach Aktenlage des StUA 236 Sauenplätze, 928 Mastschweine- sowie 954 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Daraus würde sich gemäß TA-Luft gegenüber geschlossener Wohnbebauung (Wohnbebauung auf einer Fläche, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht) ein erforderlicher Mindestabstand von 307 m zwischen Mastbetrieb und geschlossener Wohnbebauung ergeben. Bei der südlich an das Plangebiet der 16. Änderung angrenzenden bestehenden Wohnnutzung handelt es sich jedoch um eine Wohnnutzung im Außenbereich, weshalb der

erforderliche Mindestabstand auf die Hälfte (154 m) reduziert werden kann. Bei der geplanten Erweiterung auf 1.500 Mastschweinplätze erhöht sich der erforderliche Mindestabstand auf 316 m gegenüber geschlossener Wohnbebauung, d. h. 158 m gegenüber Wohnnutzung im Außenbereich.

Tatsächlich beträgt der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung (Schiffahrter Damm Nr. 498) ca. 300 m. Der Abstand zum geplanten Gewerbegebiet beträgt ca. 250 m.

Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Rahmen der 16. Änderung des fortgeschriebenen FNP werden nicht der Status und der Schutzanspruch der südlich benachbarten Wohnnutzung verändert, so dass der betreffende landwirtschaftliche Betrieb nicht in seiner Entwicklung eingeschränkt wird.

Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1).

2. Die geplante Änderung des FNP sieht südöstlich der neu dargestellten gewerblichen Baufläche eine neue Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (im Weiteren: Fläche für Ausgleichsmaßnahmen) vor. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser neuen Festsetzung auf der betreffenden Fläche weitere Anpflanzungen vorgenommen werden. Der durch den WLV vertretene Landwirt bewirtschaftet die östlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche und befürchtet durch die Anpflanzungen auf der Nachbarfläche eine stärkere Verschattung seiner Flächen. Durch den Schattendruck entstünden Bewirtschaftungshindernisse für seine landwirtschaftliche Produktionsfläche. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung und ein daraus resultierender Ertragsausfall könnten nicht hingenommen werden.

Es wird daher angeregt, entweder die neu dargestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen soweit zurückzunehmen, dass zukünftige Ausgleichs-Anpflanzungen die landwirtschaftliche Nutzung auf der Nachbarfläche nicht beeinträchtigen, oder durch entsprechende Darstellungen im FNP sicher zu stellen, dass durch Ausgleichs-Anpflanzungen Bewirtschaftungshindernisse für die Nachbarfläche nicht entstehen können.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus der im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster enthaltenen flächigen Darstellung von Ausgleichsflächen als Flächen für *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* kann keine flächendeckende Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen abgeleitet werden. Vielmehr zeigen die flächig dargestellten Kompensationsflächen sog. **Suchräume** auf, in denen aufgrund fachlicher Eignung vorrangig

- punktuelle bzw. lineare Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Anlage vom Tümpeln, Anpflanzung von Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen) oder
- flächenhafte Maßnahmen (Ausweisung von Pufferzonen, Uferrandstreifen, Flächenextensivierungen)

analog den Darstellungen in Landschaftsplänen angestrebt werden. Die vorgenommene Abgrenzung der Suchräume stellt lediglich eine Rahmenkulisse zur langfristigen Vorbereitung und Abwicklung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs innerhalb des Stadtgebiets von Münster dar. Die überlagernde Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet nicht zwangsläufig eine Änderung der derzeitigen Nutzung, sondern kennzeichnet die generelle Eignung der Fläche als Ausgleichsraum. Die Umsetzung der Darstellung erfolgt nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

Im vorliegenden Fall ist die Fläche als Suchraum für vorwiegend punktuelle bzw. lineare Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Das bedeutet, dass im Falle der Umsetzung von Aus-

gleichsmaßnahmen genügend Abstand zu benachbarten Flächen berücksichtigt werden kann, wenn dort beispielsweise eine Ackernutzung durch Verschattung beeinträchtigt sein könnte.

Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2).

3. Die geplante Fläche für Ausgleichsmaßnahmen sowie die benachbarte landwirtschaftliche Produktionsfläche werden gemeinsam durch bestehende Drainageleitungen entwässert. Es wird befürchtet, dass durch zukünftige Ausgleichs-Anpflanzungen auf der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen die bestehenden Drainageleitungen zerstört bzw. abgeschnitten werden.

Es wird angeregt, im Fall von Ausgleichs-Anpflanzungen auf die bestehenden Drainageleitungen Rücksicht zu nehmen und ggf. zerstörte Leitungen zu ersetzen und insgesamt dafür Sorge zu tragen, dass eine Entwässerung der Ackerflächen des Eingebers problemlos möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Berücksichtigung von berechtigten Nachbarinteressen bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist lang erprobte Praxis bei der Stadt Münster. Zu diesen Nachbarinteressen zählt u. a. auch die Rücksichtnahme auf bestehende Drainageleitungen. Wenn die exakte Lage der Leitungen bekannt ist, kann diese im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden. Anderenfalls kann z. B. durch Ausheben eines ausreichend tiefen Grabens entlang der Ausgleichsfläche die Drainage der Fläche weiterhin gewährleistet werden.

Die konkrete Umsetzung der Ausgleichs-Anpflanzungen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Beschluss hierzu erübrigt sich.